

Antrag 02

an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

zur Tagung der Vollversammlung am 11.05.2022

der Wahlwerbenden Gruppe

FAIR UND TRANSPARENT

zum Thema

Arbeitslosenversicherungsgesetz/AMS: Abschaffung der Meldepflichten arbeits- und beschäftigungsloser Personen bei Auslandsaufenthalten

Das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT beantragt:

Die Arbeiterkammer Wien möge beschließen, sich dafür einzusetzen, dass auch arbeits- und beschäftigungslose Personen, die eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, sich nicht beim AMS melden müssen, wenn sie ins Ausland fahren – wie andere ArbeitnehmerInnen auch. Der Versicherungsschutz und die Leistungen des AMS sollen trotzdem entsprechend weiterlaufen.

Begründung:

Gemäß der Meldepflichten des AMS müssen arbeits- und beschäftigungslose Personen Auslandsaufenthalte melden [Quelle: <https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/ihre-meldepflichten>, 23.04.2022], denn das Arbeitslosengeld ruht derzeit gemäß §16 Abs. 1 lit. g Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) während des Aufenthalts im Ausland, soweit nicht Regelungen aufgrund internationaler Verträge anzuwenden sind oder gemäß Abs. 3 berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, die auf Antrag des Arbeitslosen und nach Anhörung des Regionalbeirats bis zu drei Monate während eines Leistungsanspruchs nachzusehen sind.

In der heutigen Zeit erscheint es jedoch nicht angebracht, dass Personen, nur weil sie arbeits- oder beschäftigungslos sind und eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, anders behandelt werden als beispielsweise erwerbstätige Personen oder Selbständige – insbesondere bei geplanten Auslandsaufenthalten.

Die Statistik der Auslandsunternehmenseinheiten (FATS) zeigt: „Zum Jahresende 2019 waren in Österreich rund 11.700 Unternehmen tätig, deren Eigentümer bzw. Konzernzentrale ihren Sitz im Ausland hatte. Im Jahresdurchschnitt beschäftigten diese Unternehmen knapp 650.000 Personen (Beschäftigungsverhältnisse) und erwirtschafteten einen Umsatz von 286 Mrd. Euro. Gleichzeitig befanden sich im Ausland 6.000 Unternehmen unter österreichischer (wirtschaftlicher) Kontrolle. Die österreichischen Auslandstöchter boten fast 1,2 Millionen Personen Arbeit und erreichten einen

Gesamtumsatz von 456 Mrd. Euro.“ [Quelle: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/unternehmen_arbeitsstaetten/auslandsunternehmenseinheiten/index.html, 23.04.2022]

Über 200.000 ÖsterreicherInnen arbeiteten und lebten 2015 in Deutschland oder der Schweiz. [Quelle: <https://oesterreich.orf.at/v2/stories/2698920/>, 23.04.2022]

Alleine diese Zahlen zeigen, wie stark verknotet Arbeitgeber und Arbeitsplätze sowohl im Inland als auch im Ausland sind.

Selbst das AMS schreibt auf ihren Seiten zum Thema „Arbeiten im Ausland“, dass der internationale Arbeitsmarkt zunehmend interessant wird, sowohl für Arbeitssuchende als auch Unternehmen, und dass das AMS bei der Jobvermittlung behilflich ist.

Auch wenn in bestimmten Fällen auch jetzt schon das Arbeitslosengeld bei Auslandsaufenthalten, die der Arbeitssuche dienen, weiterbezahlt wird, so sind hierzu wieder bestimmte Voraussetzungen einzuhalten und zu prüfen, siehe <https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/arbeitslosengeld-notstandshilfe-und-arbeitslosenversicherung-in-einem-ewr-land->.

Bei Auslandsaufenthalten wird derzeit jedoch die Leistung für die Dauer des Aufenthalts unterbrochen, sofern das AMS nicht wegen berücksichtigungswürdiger Umstände Nachsicht erteilt, was wiederum einen gesonderten Antrag an das AMS und Offenlegung verschiedenster Daten erfordert. Diese Erhebung stellt nicht nur einen bürokratischen Mehraufwand dar, sondern auch eine Erniedrigung der betroffenen Menschen, die nicht nachzuvollziehen ist.

Kontakte und Erfahrungen im Ausland, mit der Kultur, den Menschen, Do's and Don'ts sind oft wesentliche Voraussetzungen für Arbeitsverhältnisse.

Wer Sorge hat, dass diese „Freiheit“ für Auslandsaufenthalte ohne Meldung an das AMS ausgenützt werden könnte, sollte bedenken, dass arbeits- und beschäftigungslose Personen regelmäßige Leistungen wie Vorsprachen, Bewerbungen etc. zu erbringen und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen haben. Das heißt, sie müssen erreichbar sein und in relativ kurzer Zeit auf Jobangebote reagieren können. Sie haben Stellenangebote zu prüfen und sind angehalten, sich um Jobs aktiv zu bemühen. Sie sind zu Bewerbungen um Jobs angehalten. Somit können arbeits- und beschäftigungslose Personen diese „Freiheit“ von Auslandsaufenthalten auch ohne Meldepflicht an das AMS und bei Weiterbestehen der Leistungen und des Versicherungsschutzes nicht überbordend ausnutzen.

Mit der hier beantragten neuen Regelung, die keine Meldepflichten bei angedachten Auslandsaufenthalten mehr erfordert, könnten arbeits- und beschäftigungslose Personen die Möglichkeiten, die Auslandsaufenthalte jedenfalls auch für die Vorbereitung oder direkte Arbeitssuche bietet, einfacher und unbürokratischer nutzen. Bürokratische Erleichterungen für das AMS könnten dahingegen einer besseren und zielgerichteteren Betreuung zugutekommen, die sich viele arbeits- und beschäftigungslose Menschen wünschen.

Die heute geltende Regelung erscheint somit mehr einer Überwachung arbeits- und beschäftigungsloser Personen gleich zu kommen als einer sinnvollen, der heutigen Zeit angemessenen AMS-Maßnahme. ■